

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Gast hat Anspruch auf Erstattung von Hotelkosten im Rahmen der Corona-Pandemie

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 6. März 2024 entschieden, dass ein Hotelgast Anspruch auf Rückzahlung des Beherbergungsentgelts hat, wenn nach der Buchung ein behördliches Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erlassen wird, das den gebuchten Zeitraum umfasst, Az. VIII ZR 363/21.

Die Klägerin buchte im Oktober 2019 zum Zweck einer touristischen Reise für sich und vier Mitreisende drei Doppelzimmer in einem Hotel der Beklagten in Lüneburg für den Zeitraum vom 14. Mai bis zum 16. Mai 2020. Hierbei wählte sie einen nicht stornierbaren Tarif. Das Beherbergungsentgelt zahlte sie im Voraus. Mit E-Mail vom 7. Mai 2020 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten, sie "storniere" die Buchung und bitte um Rückzahlung. Sie bezog sich dabei auf einen Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung, wonach die Einschränkungen für das touristische Reisen bis zum 25. Mai 2020 gälten. Die Beklagte lehnte eine Rückzahlung ebenso wie eine von der Klägerin zuvor unter Hinweis auf die Reisebeschränkungen angefragte Verschiebung der Buchung um ein Jahr ab und bot der Klägerin lediglich eine Umbuchung auf die Zeit nach Aufhebung der Beschränkungen, jedoch nicht später als bis zum 30. Dezember 2020 an.

Die auf Rückzahlung des Beherbergungsentgelts gerichtete Klage hat vor dem Amtsgericht Charlottenburg in Berlin weitgehend Erfolg gehabt. Das Landgericht Berlin hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiterverfolgt.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem VIII. Zivilsenat keinen Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte gemäß § 346 Abs. 1 BGB auf Rückzahlung des Beherbergungsentgelts. Denn die Klägerin ist mit der E-Mail vom 7. Mai 2020 wirksam gemäß § 326 Abs. 5, § 323 Abs. 4 BGB von dem Beherbergungsvertrag zurückgetreten.

Der Beklagten war es durch das in § 1 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (in der Fassung von Art. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020) enthaltene generelle Verbot einer Beherbergung von Gästen zu touristischen Zwecken im Buchungszeitraum vom 14. Mai bis zum 16. Mai 2020 untersagt, die Hotelzimmer an die Klägerin und ihre Mitreisenden zu überlassen.

Der Beklagten war damit die geschuldete Leistung rechtlich unmöglich geworden im Sinne von § 275 Abs. 1 BGB. Unter den hier gegebenen Umständen ist das in Rede stehende – bis zum 25. Mai 2020 befristete – Beherbergungsverbot einem – zur rechtlichen Unmöglichkeit führenden – dauernden Leistungshindernis gleichzuachten. Denn das Beherber-

gungsverbot stellte die Erreichung des Vertragszwecks in Frage, weil die Klägerin mit der Buchung für einen kalendermäßig konkret bestimmten Zeitraum gegenüber der Beklagten zum Ausdruck gebracht hatte, dass sich ihr Interesse an der Nutzung der Hotelzimmer – wegen des von ihr und den Mitreisenden mit der Buchung verfolgten Zwecks einer gemeinsamen touristischen Reise – auf diese Leistungszeit bezieht. Ein weiteres Abwarten konnte der Klägerin bei billiger Abwägung der Belange beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden. Für die Klägerin war es wegen des wechselhaften Infektionsgeschehens im Rahmen der COVID-19-Pandemie und wegen der bisherigen Entwicklung der staatlichen Maßnahmen zu deren Bekämpfung nicht absehbar, ob das für den Buchungszeitraum verlängerte Verbot – wie in einem Stufenplan der Niedersächsischen Landesregierung vorgesehen – tatsächlich Ende Mai 2020 entfallen würde und unter welchen Bedingungen gegebenenfalls im Anschluss daran touristische Reisen einschließlich Übernachtungen in Hotels wieder erlaubt sein würden.

Die Klägerin konnte bereits am 7. Mai 2020 wirksam zurücktreten, obwohl die Verlängerung des Beherbergungsverbots für den Buchungszeitraum erst durch die Verordnung vom 8. Mai 2020 und mit Wirkung ab dem 11. Mai 2020 erfolgte. Gemäß § 323 Abs. 4 BGB kann ein Gläubiger bereits vor Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts – insbesondere aufgrund eines unbeheblichen Leistungshindernisses – eintreten werden. Im Hinblick auf die bis dahin erfolgte Entwicklung der pandemiebedingten Beschränkungen des öffentlichen Lebens im Frühjahr 2020 und die in dem vorgenannten Stufenplan der Niedersächsischen Landesregierung erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Öffnungsschritte betreffend touristische Hotelübernachtungen konnte die Klägerin im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass der Beklagten eine Überlassung der Hotelzimmer im Buchungszeitraum noch nicht wieder erlaubt sein würde.

Das Rücktrittsrecht der Klägerin war auch nicht gemäß § 326 Abs. 5, § 323 Abs. 6 BGB ausgeschlossen. Insbesondere handelt es sich bei dem in Rede stehenden generellen Beherbergungsverbot nicht um einen in der Person des Gastes liegenden Umstand im Sinne des § 537 Abs. 1 Satz 1 BGB, der die Pflicht zur Zahlung des Beherbergungsentgelts unberührt ließe. Denn das Verbot war nach epidemiologischen Gesichtspunkten ausgewählt. Es knüpfte dabei weder an die Person oder spezifische Eigenschaften des einzelnen Gastes noch an solche des Mietobjekts an. Die Unmöglichkeit der Überlassung der Hotelzimmer war vielmehr Folge umfangreicher staatlicher Eingriffe in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, mit der sich ein die Gesellschaft als Ganzes treffendes allgemeines Lebensrisiko verwirklicht hat. Ein solches ist von der mietvertraglichen Risikoverteilung nach § 537 BGB jedoch nicht erfasst.

Schließlich konnte die Beklagte dem Rückabwicklungsbegehren der Klägerin nicht unter Berufung auf die Bestimmung zur Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1 BGB) entgegenhalten, der Vertrag sei dahingehend anzupassen, dass der Beherbergungszeitraum verschoben werde. Das Gesetz regelt in den Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistung (hier § 326 Abs. 5, § 323 Abs. 4 BGB) abschließend die Folgen der vorliegend in Rede stehenden Vertragsstö-

rung. Daneben ist für eine Anwendung der Regelung über die Störung der Geschäftsgrundlage kein Raum.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 48/2024 vom 6. März 2024

■ Persönlichkeitsrecht

Keine Weitergabe von vertraulichen Chatverläufen

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Entscheidung vom 27. Februar 2024 die Verbreitung von vertraulichen Chatverläufen untersagt, Az. 11 O 182/23

Der Kläger und der Beklagte führten über einen Messengerdienst Gespräche, in denen es u.a. um eine intime Beziehung des Klägers zu einer gemeinsamen Bekannten ging. Infolge einer Auseinandersetzung versandte der Beklagte den Chatverlauf mit diesem Inhalt an weitere Personen, darunter die Lebensgefährtin und die Mutter des Klägers.

Der Kläger beehrte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, dass der Beklagte keine Chatverläufe mehr an Dritte verbreitet.

Die 11. Kammer des LG untersagte dem Beklagten die Verbreitung und gab ihm auf, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, wann, mit welchem Inhalt und wem er mit dem Kläger geführte Chatnachrichten Dritten zugänglich gemacht hat.

Zur Begründung führt die Kammer aus, die Weitergabe von Textnachrichten ohne die Zustimmung des anderen verletze das Grundrecht des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der Kläger habe einen Unterlassungsanspruch und einen Anspruch auf Auskunft, welchen Personen die Informationen weitergegeben wurden. Der Beklagte müsse für die Auskunft alle verfügbaren Erkenntnisquellen ausschöpfen. Er müsse ggf. Dritte befragen, bei denen er eine Weiterleitung der Chat-Verläufe vermute und den Chat-Verlauf mit dem Kläger wiederherstellen, um sich die geforderten Informationen zu beschaffen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 27. Februar 2024

■ Landesverfassungsrecht

Stiftung Klima- und Umweltschutz auch vor OVG erfolglos

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss vom 4. März 2024 die Beschwerde der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin zurückgewiesen, Az. 2 M 440/23 OVG.

Die Stiftung hatte bei dem Verwaltungsgericht Schwerin einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel beantragt, dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zu untersagen, die Jahresabrechnung der Stiftung für das Jahr 2022 dem Rechtsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Außerdem wollte die Stiftung erreichen, dass dem Rechtsausschuss untersagt wird, die Jahresabrechnung weiterhin anzufordern und insbesondere zum Gegenstand von öffentlichen Erörterungen zu machen. Dieses Begehren blieb vor dem VG erfolglos.

Auch vor dem 2. Senat des OVG hatte die Stiftung keinen Erfolg. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass die Stiftung teilweise nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung der Beschwerde eingehalten habe. Insbesondere hat der Senat aber darauf abgestellt, dass Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wonach die Landesregierung den vom Land-

tag eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen Akten vorzulegen hat, nicht nur von der Landesregierung selbst geschaffene, sondern auch von Privaten stammende Aktenbestandteile erfasst. Daraus folgt, dass auch die von der Stiftung bei dem Ministerium eingereichte Jahresabrechnung für das Jahr 2022 Gegenstand eines Aktenvorlageverlangens eines Ausschusses des Landtages sein kann.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Rostock Nr. 2/2024 vom 7. März 2024

■ Kommunales Wahlrecht

Keine Unterstützungsunterschriften für Zulassung zu Stadtratswahlen an Infoständen

Die Wählervereinigung Wahlplattform Dissident:innen Dresden (DissDD) kann keine Unterstützungsunterschriften für ihre Zulassung zu den Stadtratswahlen am 9. Juni 2024 an Infoständen sammeln. Unterstützungsunterschriften können nur während der dortigen Öffnungszeiten im Bürgeramt Altstadt der Landeshauptstadt geleistet werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Dresden im Eilverfahren vom 23. Februar 2024 entschieden, Az. Az. 7 L 95/24.

Die Wählervereinigung will sich an den Kommunalwahlen in der Landeshauptstadt Dresden beteiligen. Mit ihrem Eilantrag an das VG Dresden wollte sie das Verbot der Sammlung von Unterstützungsunterschriften an Infoständen kippen. Zudem sollte die Sammlungsfrist nicht erst am 11. März, sondern bereits am 26. Februar 2024 beginnen, da sie schon am 4. April 2024 wieder enden soll und der von der Stadt vorgegebene Zeitraum in die Osterferien fällt. Der Eilantrag wendete sich auch gegen die Anforderung nicht nur 22, sondern sogar 30 Unterstützungsunterschriften für die Zulassung zur Wahl zu einem Stadtbezirksbeirat zu sammeln. Zudem beehrte die Antragstellerin, das Verbot elektronischer Unterschriften aufzuheben.

Die 7. Kammer des VG hat den Antrag im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass das Verfahren hinsichtlich der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den entsprechenden Vorschriften des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes – KomWG – bzw. der Sächsischen Kommunalwahlordnung – SächsKomWO – abschließend geregelt ist und der Gemeindevwahlausschuss somit keine Befugnis zu einer davon abweichenden Verfahrensgestaltung habe. Außerdem begehre die Antragstellerin eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO entgegen Regelungen in formellen und materiellen Gesetzen könne nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Ein solcher besonderer Ausnahmefall könne insbesondere dann vorliegen, wenn die Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Regelungen offensichtlich oder doch zumindest überwiegend wahrscheinlich sei. Das sei hier nicht der Fall. Darüber hinaus sei auch nicht ersichtlich, dass die für die Antragstellerin zu erwartenden Nachteile bei einer Ablehnung ihres Rechtsschutzbegehrens unzumutbar wären. Maßgebend hierfür sei die Erwägung, dass die von der Antragstellerin beehrten Regelungen ein weitreichender Eingriff in die Durchführung der in Rede stehenden Kommunalwahlen wären, was nur aus unabweisbaren Gründen in Betracht gezogen werden könnte, die hier nicht vorlägen. Dies müsse insbesondere auch vor dem Hintergrund gelten, dass die Antragstellerin ihren Antrag auf einstweilige Anordnung zu einem Zeitpunkt stelle,

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 192

Fortsetzung von Seite IV

zu dem noch nicht einmal absehbar ist, ob sich die oben genannten Wahlregelungen überhaupt nachteilig auf ihren Wahlvorschlag auswirken werden. Den von der Antragstellerin auf ihrem Wahlvorschlag benannten Bewerbern bleibe es im Übrigen unbenommen, die Kommunalwahlen nachträglich in einem Wahlanfechtungsverfahren nach § 25 KomWG überprüfen zu lassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 23. Februar 2024

■ Beamtenrecht

Verbot der Dienstgeschäfte unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 5. März 2024 eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin geändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Bezirksstadtrats Hönicke gegen das ihm erteilte Verbot der Führung der Dienstgeschäfte angeordnet. Dieses Verbot entfaltet somit derzeit keine Wirkung mehr, Az. OVG 4 S 53/23.

Dem Bezirksstadtrat wird vorgeworfen, im Mai 2023 einem Journalisten anonym interne E-Mails über ein Jahr zurückliegende Vorwürfe von Dienstmissbrauch und sexueller Belästigung in einem anderen Amt zugeleitet zu haben.

Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte dient der Abwehr von Gefahren für den Dienstbetrieb. Maßgeblich ist die Prognose, dass die (künftige) Aufgabenerfüllung der Behörde dadurch, dass der Beamte seine Dienstgeschäfte weiterführt, erheblich gefährdet ist. Hierbei sind die Voraussetzungen für das Verbot sowohl durch das Gericht als auch durch den Dienstherrn nach den jeweils aktuellen Verhältnissen zu beurteilen, das Verbot ist erforderlichenfalls aufzuheben. Im vorliegenden Fall waren neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Regeln auch die Besonderheiten in die Abwägung einzustellen, die sich aus der Rechtsstellung der Mitglieder des Bezirksamts (Bezirksbürgermeister und Bezirksstadträte) ergeben und dazu führen, dass zwingende dienstliche Gründe für ein Verbot der Dienstausbübung nur unter engen Voraussetzungen anzunehmen sind.

Nach diesen Maßstäben sind zwingende dienstliche Gründe für ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zumindest seit der Veröffentlichung des Briefinhalts durch den Tagespiegel nicht mehr erkennbar. Ab diesem Zeitpunkt waren sowohl die Art als auch der Inhalt der der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Unterlagen zu erkennen und es konnte nachvollzogen werden, dass die dem Antragsteller als Urheber zugeordnete Offenlegung in einem konkreten Zusammenhang zu thematisch begrenzten Vorgängen in der Vergangenheit stand. Seitdem sind weder eine Verdunkelungsgefahr noch andere erhebliche Gefahren für den künftigen Dienstbetrieb auszumachen.

Eine Vorwirkung für den Ausgang eines Disziplinarverfahrens ergibt sich aus dieser Entscheidung nicht.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 10/2024 vom 5. März 2024

Lehrkräfte müssen zusätzliche Pflichtstunde geben

Mit Urteilen vom 7. März 2024 hat das Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt zwei Normenkontrollanträge abgelehnt, die sich gegen die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Erteilung einer zusätzlichen wöchentlichen Pflichtstunde (sog. Vorgriffsstunde) richten, Az. 1 K 66/23, 1 K 67/23.

In einem Verfahren ist Antragstellerin eine im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt stehende beamtete Lehrerin an einer Integrierten Gesamtschule, in dem anderen Verfahren ist Antragsteller ein beim Land Sachsen-Anhalt angestellter Lehrer an einem Gymnasium. Antragsgegner ist jeweils das Land Sachsen-Anhalt. Beide Antragsteller wenden sich gegen die am 1. April 2023 in Kraft getretene Verordnung zur Einführung eines Langzeitarbeitszeitkontos für Lehrkräfte und zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Schuldienst vom 14. März 2023 (GVBl. LSA S. 56), insbesondere die Regelung über die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Erteilung einer zusätzlichen wöchentlichen Pflichtstunde, (Vorgriffsstunde, § 4 b der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr LSA)).

Die Antragsteller sind der Auffassung, § 4 b ArbZVO-Lehr LSA sei mit höherrangigem Recht nicht vereinbar und daher unwirksam. Der im Rechtsstaatsprinzip und im Demokratieverbot wurzelnde Parlamentsvorbehalt erfordere eine Regelung durch formelles Gesetz. Es liege zudem ein Abwägungsausfall vor. Entgegen der Auffassung der Landesregierung handele es sich bei der Vorgriffstundenregelung nicht um eine bloße Verlagerung der insgesamt gleichbleibenden Arbeitszeit, sondern in Wahrheit um eine Erhöhung des Lehrdeputats. Zudem führe die Regelung zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Lehrkräften.

Der 1. Senat des OVG hat die Normenkontrollanträge abgelehnt. Die Anträge sind zwar zulässig, aber unbegründet. Der Erlass der streitgegenständlichen Regelung im Wege des Verordnungsrechts verstößt nicht gegen den Grundsatz des Parlamentsvorbehalts. Da der Antragsgegner bereits die Pflicht- bzw. Regelstundenzahl für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt auf gesetzlicher Grundlage durch Rechtsverordnung festsetzen durfte, durfte er auch die daran anknüpfende Regelung über die Vorgriffstundenverpflichtung der Lehrkräfte im Verordnungsweg treffen. Die Landesregierung hat beim Erlass der umstrittenen Ordnungsregelung auch nicht gegen ihr aus dem Rechtsstaatsprinzip obliegende Begründungspflichten verstoßen. Selbst wenn solche Pflichten im Hinblick auf die streitgegenständliche Regelung bestehen sollten, wäre diesen vorliegend Genüge getan. Welche Ziele die Landesregierung mit der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Erteilung einer zusätzlichen Pflichtstunde als Vorgriffsstunde verfolgt und welche tatsächlichen Annahmen sie dabei zugrunde gelegt hat, ist der Begründung des Verordnungsentwurfs schlüssig zu entnehmen. Die angegriffene Regelung verstößt auch nicht gegen Art. 33 Abs. 5 GG, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Es besteht kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit nicht über 40 Stunden hinausgehen darf, dass die Lebensarbeitszeit eines Beamten nicht phasenweise unterschiedlich bestimmt werden darf oder dass Erhöhungen oder Ermäßigungen der Arbeitszeit vollbeschäftigter Beamter auf teilzeitbeschäftigte Beamte nur proportional übertragen werden dürfen. § 4 b ArbZVO-Lehr-LSA verletzt im Hinblick auf die Einbeziehung und Behandlung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte nicht den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG oder das Diskriminierungsverbot des § 4 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997. Auch sonstige Gleichbehandlungsverstöße liegen nicht vor.

Die Einbeziehung von Beamten auf Probe in die Vorgriffsstundenverpflichtung hindert nicht eine beurteilungsfehlerfreie Bewährungsfeststellung. Dass nach § 4 b Abs. 3 Satz 1 ArbZVO-Lehr LSA nur tatsächlich erteilte Vorgriffsstunden dem Ausgleichskonto gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, ist nicht zu beanstanden. Damit wird bewirkt, dass nur diejenige Lehrkraft in den Genuss des zeitlichen oder finanziellen Ausgleichs gelangt, die zuvor entsprechende Vorleistungen erbracht hat. Für Vorgriffsstunden, die nicht erbracht worden sind, besteht von vornherein kein Kompensationsbedürfnis. Auch die Regelung des Freizeitausgleichs auf der Grundlage einer individuellen Abbavereinbarung ist nicht zu beanstanden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 3/2024 vom 7. März 2024

Beamter wegen Trunkenheitsfahrt aus dem Dienst entfernt

Die Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 5. März 2024 nach Klage der Stadt Klötze einen Beamten (Stadtamtsrat), der als Leiter des Ordnungs- und Bauamtes eingesetzt war, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, Az. 15 A 28/23 MD.

Nach Ansicht der Kammer hat sich der Beamte unstreitig in vier Fällen (im Dienst) ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis geführt und in zwei Fällen (außerhalb des Dienstes) sich jeweils wegen einer Trunkenheitsfahrt und dabei zugleich wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar gemacht. Der Beamte besitze seit 2007 keine Fahrerlaubnis mehr.

Gründe, die eine mildere Maßnahme als die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigten, habe das Disziplinargericht nicht gesehen. Insbesondere sei für das Gericht nicht ersichtlich gewesen, dass der Beklagte sich mit seinem Alkoholkonsum und den beiden Trunkenheitsfahrten hinreichend auseinandergesetzt habe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 2/2024 vom 5. März 2024

■ Bauplanungsrecht

Bebauungsplan der Gemeinde Großpösna „Ortsmitte Störmthal“ unwirksam

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat einem Normenkontrollantrag stattgegeben und mit Urteil vom 29. Februar 2024 den Bebauungsplan der Gemeinde Großpösna "Ortsmitte Störmthal" für unwirksam erklärt, Az. 1 C 9/22.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks, das mit einem denkmalgeschützten Barockschloss bebaut ist. Seinen Normenkontrollantrag stützt er auf verschiedene Unwirksamkeitsgründe. Nach zwischenzeitlichem Baubeginn im Plangebiet hatte der 1. Senat auf seinen Eilantrag hin den angegriffenen Bebauungsplan vorläufig außer Vollzug gesetzt, weil der angegriffene Bebauungsplan an einem offensichtlichen Ausfertigungsmangel leidet.

Der 1. Senat hat zu erkennen gegeben, dass er weiterhin von einem Ausfertigungsmangel ausgeht. Darüber hinaus hat er mit den Beteiligten die weiteren vom Antragsteller geltend gemachten Unwirksamkeitsgründe u. a. auf dem Gebiet des Denkmal- und Immissionsschutzrechts erörtert.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 6/2024 vom 5. März 2024

Bebauungsplan „Teilbereich Eduard-Rosenthal-Straße“ in Weimar unwirksam

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12. Dezember 2023 den von der Stadt Weimar am 30. Oktober 2019 im vereinfachten Verfahren beschlossenen Bebauungsplan für unwirksam erklärt, Az. 1 N 511/20.

Der 1. Senat des OVG hat die Voraussetzungen für die Aufstellung und entsprechend für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nicht als gegeben angesehen. Zwar könne nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Es fehle jedoch an der Voraussetzung, dass das Areal zumindest in der Vergangenheit einmal eine Siedlungsfläche gewesen sei.

Darüber hinaus hat der Senat einen materiellen Abwägungsfehler festgestellt. Er hat insbesondere darauf abgestellt, dass die zugrunde gelegte „Verkehrsuntersuchung“ aus dem Jahr 2019 von unzutreffenden und bereits im Januar 2019 nicht mehr hinreichend aktuellen Ausgangsdaten ausgegangen sei. Beanstandet wurde durch den Senat auch, dass die Stadt hinsichtlich der von dem Gutachter festgestellten Schwachpunkte der Verkehrslenkung auf ein künftiges Mobilitätsmanagement durch Dritte verwiesen hat, anstatt die Verkehrsprobleme selbst planerisch zu lösen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 4/2024 vom 1. März 2024

■ Kinder- und Jugendhilferecht

Kita des AZ Conni in Dresdner Neustadt muss vorerst nicht schließen

Die Kindertageseinrichtung des AZ (Alternatives Zentrum) Conni in der Dresdner Neustadt muss vorerst nicht schließen. Dies hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 8. März 2024 entschieden, Az. 1 L 936/23.

Der Verein AZ Conni e.V. betreibt in der Dresdner Neustadt neben einem Jugendzentrum und weiteren Projekten im Dachgeschoss des Anwesens eine Kindertagesstätte. Im Herbst letzten Jahres erhielt das für die Betriebserlaubnis von Kindertagesstätten zuständige Landesjugendamt beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftliche Zusammenarbeit Kenntnis von einer Elternbeschwerde. Diese betraf ein vom Träger der Kindertagesstätte gegenüber einem Vater eines Kindergartenkindes ausgesprochenes Hausverbot, das im Wesentlichen damit begründet wurde, dass dieser Polizist ist und die Anwesenheit von Polizisten auf dem Gelände im Hinblick auf die Jugendarbeit problematisch sei.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 hat das Landesjugendamt die Erlaubnis für den Betrieb der Kindertagesstätte zurückgenommen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es liege eine generelle Gefährdung des Kindeswohls vor, weil wesentliche Zweifel daran bestünden, ob der Träger der Kindertageseinrichtung die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik anerkenne. Insofern wurde neben dem Hausverbot auch ein auf der Internetseite des Zentrums eingestelltes Plakat zur Bewerbung einer Veranstaltung berücksichtigt, das mit „No Nazis, No Cops“ überschrieben ist, und zusätzlich der Umstand, dass in dem Gebäude Veranstaltungen von Gruppierungen statt-

fänden, die vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet würden.

Weil der Widerruf der Betriebserlaubnis mit Wirkung ab der Bekanntgabe des Bescheides Geltung erlangte und die hiergegen erhobene Klage kraft Gesetzes (§ 45 Abs. 7 Satz 4 SGB VIII) keine aufschiebende Wirkung hat, hat der Conne e.V. einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner gegen den Rücknahmebescheid erhobenen Klage gestellt.

Die 1. Kammer des VG hat dem Antrag stattgegeben. Damit darf die Kindertagesstätte vorläufig weiter betrieben werden. Begründet hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung damit, dass die Voraussetzungen der gesetzlichen Grundlage für eine Rücknahme der Erlaubnis mangels hinreichend konkreter Gefährdung des Kindeswohls nicht vorliegen dürften. Dass das Gelände vom Antragsteller als Schutzraum betrachtet würde, aus welchem Polizisten auch privat herausgehalten werden sollen, sei der – hier nicht zu überprüfenden – Jugendarbeit des Antragstellers geschuldet und habe keinen Bezug zur Konzeption und Praxis der Arbeit in der Kindertagesstätte. Die Überschrift „No Nazis, No Cops“ könne im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und im Lichte der „Schutzraumproblematik“ ohne Weiteres dahin verstanden werden, dass Polizisten und Nazis im Sinne einer Aufzählung als Adressaten der mit dem Plakat beworbenen Veranstaltung ausgeschlossen werden sollen, ohne dass damit eine (inhaltliche) Gleichsetzung der beiden Gruppen verbunden sei. Die etwaige Nutzung von Räumen des Anwesens (nicht solchen der Kindertagesstätte) durch linksextremistische Gruppen könne für sich genommen eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers nicht begründen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden Vom 8. März 2024

■ Infektionsschutzrecht

Pflicht zur Vorlage eines Masernimmunitätsnachweises bestätigt

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in mehreren Eilverfahren vom 28. Februar 2024 die Beschwerden von Eltern schulpflichtiger Kinder gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin zurückgewiesen, wonach Gesundheitsämter für den Schulbesuch den Nachweis einer Impfung oder Immunität gegen Masern fordern dürfen, sofern keine Kontraindikation besteht. Für den Fall, dass der Nachweis nicht vorgelegt wird, kann auch ein Zwangsgeld androht werden, Az. OVG 1 S 80/23 u.a.

Zur Begründung hat der 1. Senat u.a. ausgeführt, die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zur Nachweispflicht seien angesichts der hochansteckenden Viruskrankheit mit möglicherweise schwerwiegenden Komplikationen nicht offenkundig verfassungswidrig. Zwar greife die Nachweispflicht in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG ein. Die Regelung sei aber verhältnismäßig, weil sie, wie das Bundesverfassungsgericht bereits zur Nachweispflicht bei noch nicht schulpflichtigen Kindern entschieden habe (Beschluss v. 21. Juli 2022 – 1 BvR 469/20 u.a. -), einen legitimen Zweck verfolge und nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehe. Der Gesetzgeber des Masernschutzgesetzes sei von einer grundsätzlich bestehenden „Impfpflicht“ bzw. „verpflichtenden Impfung“ ausgegangen. Er habe lediglich von deren Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs abgesehen. Andere Zwangsmittel wie Zwangsgeld und Geld-

buße seien hingegen vorgesehen, um eine tatsächliche Erhöhung der Impfquote in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen und damit letztlich in der gesamten Bevölkerung zu erreichen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 9/2024 vom 1. März 2024

■ Umweltrecht

Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch darf gebaut werden

Die Planungen der Landesdirektion Sachsen zum Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch sind rechtlich nicht zu beanstanden. Dies hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Urteil vom 1. März 2024 entschieden, Az. 4 A 1119/18.

Das Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch soll nach dem Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen mit seiner Sperrstelle oberhalb der Ortslage Oberbobritzsch als Trockenbecken ohne Dauerstau errichtet werden und dem örtlichen und überörtlichen Hochwasserschutz dienen. Bei Vollstau soll es bis zu 4,86 Millionen Kubikmeter Wasser aufnehmen können. Das Absperrbauwerk wird durch einen 550 m langen und bis zu 17 m hohen begrünten Damm gebildet. Gegen den Planfeststellungsbeschluss hatte sich eine anerkannte Naturschutzvereinigung gewendet, die auch Eigentümer von Grundstücken ist, die durch den Bau des Beckens in Anspruch genommen werden sollen. Sie sieht im Wesentlichen naturschutzrechtliche Regelungen zum Schutz des FFH-Gebiets »Bobritzschtal« und Vorschriften zum Artenschutz verletzt.

Nachdem die Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz zunächst teilweise Erfolg hatte, hat die Landesdirektion Sachsen im Oktober 2021 einen ergänzenden Planänderungsbeschluss erlassen, in dem der 4. Senat des OVG keine rechtserheblichen Fehler der Planungen mehr hat feststellen können.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 7/2024 vom 13. März 2024

■ Berufständisches Versorgungsrecht

Erhöhter Beitrag für freiwillige Mitglieder rechtmäßig

Die zum Jahr 2023 geänderte Verwaltungspraxis des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin, nach der freiwillige Mitglieder nunmehr mindestens den Regelpflichtbeitrag in Höhe von 5/10 des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung zahlen müssen, ist rechtmäßig. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 9. Januar 2024 entschieden, Az. VG 12 K 221/23.

Der Kläger war bis 2017 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen und seitdem anderweitig beruflich tätig. Seine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte setzte er freiwillig fort. Als Mindestbeitrag war nach der damaligen Verwaltungspraxis des Versorgungswerks ein Beitrag in Höhe von 1/10 des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung zu zahlen (135,78 EUR monatlich im Jahr 2023). Im Januar 2023 teilte ihm das Versorgungswerk mit, dass die Verwaltungspraxis geändert und im Einklang mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Satzung der Mindestbeitrag auf 5/10 festgesetzt werde (monatlich also 678,90 EUR in 2023).

Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Die Satzung des Versorgungswerks sehe einen Pflichtbeitrag von regelmäßig 5/10 des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung

vor. Dem entspreche die jetzige Verwaltungspraxis. Für die Änderung gebe es einen nachvollziehbaren Grund. So sei der frühere Mindestbeitrag von 1/10 insbesondere von dem Bestreben getragen gewesen, Berliner Rechtsanwälten den Wechsel in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts zu ermöglichen. Denn nach der bis 2019 bestehenden Satzungslage hätten diese bei einem solchen Wechsel ihre Versicherungsbiographie im Versorgungswerk unterbrechen müssen und es wäre ihnen wegen der Altersgrenze von 45 Jahren eine Rückkehr in das Berliner Versorgungswerk verwehrt gewesen. Mit dem nunmehrigen Wegfall der Altersgrenze sei es nicht zu beanstanden, den in der Satzung vorgesehenen Regelpflichtbeitrag zu erheben. Die Änderung verletze kein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers, weil eine Verwaltungspraxis aus sachgerechten Erwägungen jederzeit für die Zukunft geändert werden könne, wenn sie sich innerhalb der Gesetze halte. Es verstoße auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, dass der Kläger als freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks im Gegensatz zu Pflichtmitgliedern seine anderweitig zu leistenden Rentenversicherungsbeiträge nicht auf den Pflichtbeitrag anrechnen kann. Diese Ungleichbehandlung sei gerechtfertigt. Sie diene dazu, eine möglichst leistungsfähige Versorgung der Mitglieder zu gewährleisten, und überfordere den Kläger finanziell nicht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 9/2024 vom 15. Februar 2024

■ Steuerrecht

Keine Einkommensteuer auf Kunstpreis

Das Sächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 26. September 2023 das Preisgeld aus dem Kunstpreis der Leipziger Volkszeitung (LVZ) für nicht einkommensteuerbar erklärt, Az. 4 K 156/21.

Der mit 10.000 EUR dotierte Kunstpreis wird seit 1994 an Künstlerinnen und Künstler verliehen, die noch am Beginn ihres Schaffens stehen und die mit der Region Leipzig verbunden sind. Eine Bewerbung für den Preis ist nicht möglich; er wird auf Vorschlag von einer Jury verliehen. Mit dem Preis verbunden ist eine Ausstellung im Museum der bildenden Künste in Leipzig und die Erstellung eines Kataloges zur Ausstellung. Das Finanzamt sah das Preisgeld als Teil der freiberuflichen Einkünfte des Preisträgers und erhob hierauf Einkommensteuer.

Der 4. Senat des Finanzgerichts gab dem Künstler recht und entschied, dass das Preisgeld nicht der Einkommensteuer unterliege. Es bestehe kein ausreichender Zusammenhang zwischen der freiberuflichen Tätigkeit des Künstlers und dem Preisgeld, denn das Preisgeld sei keine Gegenleistung für ein künstlerisches Werk. Der Kläger habe für den Erhalt des Preises kein besonderes Werk geschaffen oder als Bewerbung für den Preis eingereicht. Der Preis sei auch nicht zweckgebunden und müsse nicht für die Erstellung eines Werkes verwendet werden. Im Rahmen der Ausstellung habe der Kläger auch keine Werke verkaufen können. Es reiche nicht aus, dass der Künstler durch den Preis eine erhöhte Aufmerksamkeit erlange. Erziele er deshalb in Zukunft für seine Werke höhere Preise, so besteuere das Finanzamt diese. Auch aus Sicht der LVZ diene der Preis nicht in erster Linie zur Förderung einzelner Künstler, sondern beabsichtige die Aktivierung und Ermutigung der jungen Kunstszenen in der Region Leipzig. Ein eigenes wirtschaftliches Interesse der LVZ sei nicht feststellbar.

Quelle: Pressemitteilung des FG Sachsen vom 20. Februar 2024

VERANSTALTUNGEN

■ 66. DACH – Tagung in Rom vom 23. – 25. Mai 2024

Unter dem Thema „Internationale Vertragsgestaltung und Digitalisierung“ lädt die europäische Anwaltsvereinigung DACH vom 23. – 25. Mai 2024 zur 66. Tagung nach Rom ein.

Informationen unter www.dach-ra.de

PERSONALIA

■ Regina Tolksdorf zur Präsidentin des Landgerichts Zwickau befördert

Regina Tolksdorf wurde 1967 in Siddinghausen/Nordrhein-Westfalen geboren. Ihre berufliche Laufbahn begann sie 1994 als Richterin auf Probe beim Landgericht Zwickau und beim Oberlandesgericht Dresden. Nach der Ernennung zur Staatsanwältin auf Lebenszeit 1997 war Regina Tolksdorf zunächst bei der Staatsanwaltschaft Zwickau tätig, bevor sie 1999 zur Richterin am LG beim LG Zwickau ernannt wurde. 2005 wurde sie dort Vorsitzende Richterin. 2008 wechselte sie als ständige Vertreterin des Direktors zum Amtsgericht Zwickau. Als Direktorin übernahm sie 2013 die Leitung des Amtsgerichts Plauen. Ab November 2019 war Regina Tolksdorf Präsidentin des Amtsgerichts Chemnitz.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz vom 22. Februar 2024

■ Axel Peters leitet als Präsident das Amtsgericht Stralsund

Axel Peters wurde 1972 in Güstrow geboren. 2002 trat er in den Justizdienst in Mecklenburg-Vorpommern ein und wurde zum Richter auf Probe ernannt. 2007 folgte nach mehreren Stationen am Justizministerium die Beförderung Peters zum Richter am Landgericht Schwerin. Nach Abordnungen an das Oberlandesgericht Rostock wurde er 2011 zum Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten ernannt. 2017 wurde Axel Peters an das Amtsgericht Stralsund versetzt und im selben Jahr zum Vizepräsidenten des Landgerichts Rostock ernannt. Ab 2021 war er Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rostock.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2024

■ Roland Wilkening wird Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Der 55-jährige gebürtige Niedersachse Roland Wilkening war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen zunächst beauftragter Rechtspfleger beim Landgericht Berlin, legte 1996 in Berlin sein zweites juristisches Staatsexamen ab und trat im selben Jahr bei der Staatsanwaltschaft Potsdam in den Staatsdienst des Landes Brandenburg. 2002 wurde er an die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg sowie an das Ministerium der Justiz abgeordnet, wo er nach seiner Ernennung zum Oberstaatsanwalt 2007 als Ministerialrat die Leitung eines Strafrechtsreferates übernahm. Seit Juni 2020 leitet er im Ministerium die Abteilung für Strafrecht, Justizvollzug und Soziale Dienste.

Quelle: Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2024